

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.10.2016

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-23/15

Zulassungsnummer:

Z-86.1-46

Geltungsdauer

vom: **18. Oktober 2016**

bis: **18. Oktober 2021**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 17 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-86.1-46 vom 18. April 2012.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "EH3XXX", vom Typ "ES3XXX" und vom Typ "EU3XXX" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Abmessungen der Angaben des Abschnitts 2.1 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2c) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch die planenden und ausführenden Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in den Zulassungsgegenstand einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit vom Gehäusotyp und den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Typbezeichnung		Gehäuseinnen- volumen [m ³]	Gehäuseaußen- abmessungen H x B x T [mm]	Max. zul. Gesamt- leiterquerschnitt des Einzelkabels	Max. zul. Gesamtleiter- querschnitt der Kabeleinführung
EH3XXX 1flügelig	min.	0,018	468 x 418 x 398,5	125	2 x 250*
	max.	0,309	1372 x 922 x 505		2 x 560*
EU3XXX 1flügelig	min.	0,018	468 x 418 x 398,5	125	2 x 250*
	max.	0,309	1372 x 922 x 505		2 x 560*
ES3XXX 1flügelig	min.	0,018	568 x 418 x 398,5	125	2 x 250*
	max.	0,594	2072 x 918 x 605	125	2 x 560*
ES3XXX 2flügelig	min.	0,054	568 x 922 x 398,5	380	2 x 940*
	max.	0,797	2072 x 1172 x 605	380	2 x 940*

* Es ist max. jeweils eine Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite des Gehäuses zulässig, jedoch max. jeweils vier Felder je Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite. Jede Kabeleinführung darf maximal mit der Hälfte des Gesamtleiterquerschnittes belegt werden. Der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt ist zwischen den maximal zulässigen Querschnitten über das Innenvolumen des Brandschutzgehäuses linear zu interpolieren.

1.2.3 Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" muss stehend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen - jeweils nach DIN 4102-4³ - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" mit verstärkter Rückwand nach Abschnitt 2.1.2.1 darf freistehend auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Baustoffen - nach DIN 4102-4³ - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten aufgestellt werden (siehe Abschnitt 4.3).

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "EH3XXX" bzw. vom Typ "EU3XXX" muss jeweils hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) - nach DIN 4102-4³ - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3).

Im Zulassungsgegenstand vorhandene Öffnungen - z. B. im Bereich der Kabeleinführungen bzw. im Bereich der Be- und Entlüftung - müssen im Brandfall ggf. mit Hilfe von dämmschichtbildenden Baustoffen schließen.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse als Bausatz

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand (Bausatz) nach Abschnitt 2.1.2 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

- ² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ³ DIN 4102-4/A1:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile;

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-46

Seite 5 von 12 | 18. Oktober 2016

Der Bausatz des Brandschutzgehäuses besteht jeweils aus den Komponenten

- Gehäuse nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.2.2 und Be- und Entlüftungsöffnungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1
- ggf. einem zusätzlichen Plattenelement "ES:RW 12X" nach Abschnitt 2.1.2.1
- ggf. einem Kabelkragen nach Abschnitt 2.1.2.3
- ggf. einem Lüfter mit Thermoelement, einem Rauchmelder und einem Netzteil sowie deren Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4.2,
- Befestigungsglaschen und ggf. -winkeln nach Abschnitt 2.1.2.1
- sowie Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer⁴ Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Bestandteile der Komponenten des Bausatzes für die Herstellung des Brandschutzgehäuses

2.1.2.1 Ausführungen und Abmessungen der Gehäuse

Das Gehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaser- sowie Mineralfaserplatten), einem 1-flügeligen bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem, einer oberen und unteren 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung, Lüftungsöffnungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1, ggf. einem Sockel, Beschlägen, Bändern, Griffen sowie Metallteilen.⁵

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 16 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse- typ	Type- zeichnung	Gehäuse- verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
				Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wand- gehäuse	EH3XXX	1flügelig	min	468	418	398,5	300	250	240
			max	1372	922	505	1205	755	340
Über- stülp- gehäuse	EU3XXX	1flügelig	min	468	418	398,5	300	250	240
			max	1372	922	505	1205	755	340
Stand- gehäuse	ES3XXX	1flügelig	min	568*	418	398,5	300	250	240
			max	2072*	922	605	1805	754	440
		2flügelig	min	568*	922	398,5	300	755	240
			max	2072*	1172	605	1805	1002	440
	ES3XXX frei stehend	1flügelig	min	568*	418	440,5	300	250	240
			max	2072*	922	647	1805	754	440
		2flügelig	min	568*	922	440,5	300	755	240
			max	2072*	1172	647	1805	1002	440

* inclusive 100 mm Sockel

Das Verschlussystem des Brandschutzgehäuses besteht aus einer 2-Punkt-Verriegelung durch eine Schubstange; die Betätigung erfolgt mittels Schwenkhebel.

⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-46

Seite 6 von 12 | 18. Oktober 2016

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an der Wand erfolgt über Laschen und ggf. Winkel aus Stahl.⁵ Für die Befestigung der Stahllaschen und -winkel sind werkseitig die notwendigen Vorbohrungen in der Rückwand des Gehäuses eingebracht.

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "ES3XXX" in freistehender Ausführung am Boden erfolgt über Winkel aus Stahl.⁵ Für die Befestigung der Stahlwinkel sind werkseitig die notwendigen Vorbohrungen in der Rückwand des Gehäuses eingebracht.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" ist werkseitig mit einem 100 mm hohen Sockel⁵ - Verlängerung der Gehäuseelemente - der Firma Priorit AG, Hanau, ausgestattet. Frontseitig ist der Sockel mit einer werkseitig hergestellten Verblendung abgedeckt.⁵

Bei frei stehender Aufstellung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "ES3XXX" ist die Gehäuserückwand mit einem zusätzlichen, entsprechend den Planungsangaben werkseitig hergestellten Plattenelement⁵ "ES:RW 12X" der Firma PRIORIT AG, Hanau aufzudoppeln. Dieses zusätzliche Plattenelement "ES:RW 12X" ist werkseitig hergestellt und vorgebohrt. Für die Befestigung des zusätzlichen Plattenelementes an der Rückseite des Brandschutzgehäuses sind Schrauben der Firma PRIORIT AG zu verwenden.

In der Gehäuserückwand des Zulassungsgegenstandes vom Typ "EH3XXX" und "ES3XXX" sind Öffnungen zur Be- und Entlüftung entsprechend Abschnitt 2.1.2.4.1 werkseitig eingebracht.

Der Zulassungsgegenstand ist werkseitig mit einer oberen und unteren 1-Feld- bis 4-Feld-Kabeleinführung entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 ausgestattet.

Als Dichtung zwischen dem Zulassungsgegenstand vom Typ "EU3XXX" und der Massivwand sind auf den Stirnseiten der Plattenelemente werkseitig Profile aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁵ aufgebracht. Für den Verschluss der umlaufenden Fuge zwischen dem Zulassungsgegenstand vom Typ "EU3XXX" und der anschließenden Massivwand ist mindestens ein normal entflammbarer (Baustoffklasse DIN 4102-B2)² Silikon zu verwenden (siehe Anlage 11).

2.1.2.2 Kabeleinführungen

2.1.2.2.1 Die Kabeleinführungen für den Zulassungsgegenstand vom Typ "EH3XXX" und vom Typ "ES3XXX" bestehen aus Öffnungen in der Ober- und Unterseite des Gehäuses, die mit einer speziellen Mineralwolle und einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff der Firma PRIORIT AG, Hanau, werkseitig verfüllt sind (siehe Anlage 8).⁵

Die Kabeleinführungen sind mit einer Abdeckung aus speziellen Bauplatten⁵ der Firma Priorit AG, Hanau, gemäß Anlage 8 werkseitig abgedeckt.

Bei dem Zulassungsgegenstand vom Typ "EH3XXX" darf auf die untere Kabeleinführung verzichtet werden. In diesem Falle ist diese durch eine Blindblende aus einem speziellen dämmschichtbildenden Baustoff werksseitig verschlossen.⁵

Bei dem Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" darf die obere Kabeleinführung entsprechend Abschnitt 2.1.2.2.2 ausgeführt werden.

Es dürfen – in Abhängigkeit von der Breite der Zulassungsgegenstandes - maximal vier Felder nebeneinander als eine Kabeleinführung angeordnet sein (siehe Anlage 8).

2.1.2.2.2 Die Kabeleinführungen für den Zulassungsgegenstand vom Typ "EU3XXX" bestehen aus Öffnungen in der Ober- und Unterseite des Gehäuses und einem speziellen Kabelkragen nach Abschnitt 2.1.2.3.

Die Kabeleinführung für den Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" besteht aus einer Öffnung in der Oberseite des Gehäuses und einem speziellen Kabelkragen nach Abschnitt 2.1.2.3.

2.1.2.3 Kabelkragen

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "EU3XXX" hat im Bereich der Kabeleinführung auf der Ober- und Unterseite des Gehäuses einen aufgesetzten Kabelkragen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-46

Seite 7 von 12 | 18. Oktober 2016

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" hat im Bereich der Kabeleinführung auf der Oberseite des Gehäuses einen aufgesetzten Kabelkragen.

Der auf die Kabeleinführung aufgesetzte Kabelkragen besteht aus einem 100 mm hohen 3-seitigen werkseitig hergestellten Rahmen aus speziellen Bauplatten⁵ der Firma Priorit AG, Hanau. Für die Ausstopfung des Kabelkragens einschließlich der Gehäuseöffnung ist der spezielle Dämmstoff⁵ der Firma Priorit AG, Hanau, zu verwenden.

Für die Befestigung des jeweiligen Kabelkragens an dem Zulassungsgegenstand sind Winkel aus Stahl⁵ mit Schrauben der Firma PRIORIT AG zu verwenden. Für die Befestigung der Kabelkragen an der angrenzenden massiven Wand sind Winkel aus Stahl⁵ der Firma PRIORIT AG zu verwenden; siehe Abschnitt 4.4.2.

2.1.2.4 Lüftungselemente⁵ des Zulassungsgegenstandes vom Typ "EH3XXX" und "ES3XXX"

2.1.2.4.1 In der Häuserückwand ist oben und unten je eine Öffnung zur Be- und Entlüftung werkseitig eingebracht, welche jeweils im Zulassungsgegenstand mit einer Lüftungsklappe⁵ der Firma PRIORIT AG werkseitig verschlossen ist; siehe Anlagen 2, 4 und 6.

2.1.2.4.2 Die Lüftung des Zulassungsgegenstandes kann ggf. um einen speziellen Lüfter mit Thermo- element, einen Rauchmelder und ein Netzteil - der Firma Priorit GmbH, Hanau - siehe Anlagen 2 bis 6 und 15 ergänzt werden.

Als Lüfter zum Anbau auf dem Zulassungsgegenstand muss ein Lüfter vom Typ EBEL:VENTO mit integriertem Thermo- element verwendet werden. Zur Befestigung des Lüfters mit Thermo- element mit Schrauben sind auf dem Zulassungsgegenstand werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 15.

Im Zulassungsgegenstand muss ein Streulichtrauchmelder vom Typ "CT 3000 O" eingebaut werden. Für die Befestigung des Rauchmelders mit Schrauben im Zulassungsgegenstand sind werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 15.

Im Zulassungsgegenstand muss das Netzteil vom Typ "EBEL:Vent-Netz" verwendet werden. Für die Befestigung des Netzteils mit Schrauben im Zulassungsgegenstand sind werkseitig Bohrungen eingebracht, siehe Anlage 15.

2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes und ggf. des zugehörigen Kabelkragens an den angrenzenden Massivwänden (Stahlbeton, Porenbeton) sind allgemein bauauf- sichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene oder europäisch technisch bewertete Dübel mit Stahlschrauben, die für den Verwendungszweck geeignet sind und einen brandschutz- technischen Nachweis haben, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. euro- päisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand sowie der Kabelkragen sind werkseitig herzustellen. Sie sind zusammen mit den Befestigungsglaschen und ggf. -winkeln, den Befestigungsmitteln sowie den ggf. vorhandenen weiteren Lüftungselementen und ggf. dem zusätzlichen Platten- element im Herstellwerk zu einem Bausatz zusammenzustellen.

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1.2 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestim- mungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-46

Seite 8 von 12 | 18. Oktober 2016

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bausatz für ein Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü- Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung des Bausatzes auf Vollständigkeit
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-46

Seite 9 von 12 | 18. Oktober 2016

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bausatzes für ein Brandschutzgehäuse durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Einzelkomponenten des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Gehäuses und des Bausatzes für das Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Fuge zwischen dem Zulassungsgegenstand vom Typ "EU3XXX" und der anschließenden Massivwand ist mit mindestens normalentflammbarem Silikon entsprechend Abschnitt 4.3 umlaufend zu verschließen (siehe Anlage 11).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-46

Seite 10 von 12 | 18. Oktober 2016

Am Anwendungsort sind im Zulassungsgegenstand ggf. der mitgelieferte Lüfter mit Thermo-
element, ein Rauchmelder und ein Netzteil nach Abschnitt 2.1.2.4.2 anzuordnen. Der Lüfter
muss mit Hilfe des integrierten Thermo-Elementes oder einem speziellen Rauchmelder der
Firma Priorit AG, Hanau, im Brandfall abgeschaltet werden. Der Lüfter, der Rauchmelder
und das Netzteil müssen über die allgemeine Stromversorgung versorgt werden.

3.2 Aufstellung des Zulassungsgegenstandes

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" muss vor einer massiven Wand und auf
einer massiven Decke mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeord-
net werden.

Für die freistehende Aufstellung ist ein Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" mit
zusätzlichem Plattenelement "ES:RW 12X" gemäß Abschnitt 2.1.2.1 und Anlage 7 zu ver-
wenden. Der Zulassungsgegenstand muss auf einer massiven Decke mit der Feuerwider-
standsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden. Die Standsicherheit dieses
Gehäuses ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" hat einen Sockel entsprechend
Abschnitt 2.1.2.1.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "EH3XXX" und der Zulassungsgegenstand vom Typ
"EU3XXX" müssen an einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Jeder Zulassungsgegenstand darf an Wänden bzw. auf Decken nach Abschnitt 1.2.3 nur
dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die
Feuerwiderstandsdauer der Wand bzw. Decke nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Befestigung des Zulassungsgegenstandes

Für die obere Befestigung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "ES3XXX" an den
angrenzenden Massivbauteilen sind Stahlflaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 und den Anlagen 3
und 5 zu verwenden.

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "EH3XXX" an dem angrenzen-
den Massivbauteil sind oben Stahlflaschen und unten Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.2.1 und
Anlage 14 zu verwenden.

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes vom Typ "EU3XXX" an dem angrenzen-
den Massivbauteil sind oben und unten Stahlflaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 und Anlage 9 zu
verwenden.

Für die Befestigung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes an dem angrenzenden Massiv-
bauteil sind die mitgelieferten Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden.

3.4 Kabeleinführung und Kabelkragen

Der Zulassungsgegenstand ist mit Kabeleinführungen in den oberen und unteren Ge-
häuseelementen entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.2.2 ausgeführt; siehe Anlagen
2, 4 und 6 bis 8.

Auf der Ober- und Unterseite des Zulassungsgegenstandes vom Typ "EU3XXX" (siehe
Anlage 12) sowie auf der Oberseite des Zulassungsgegenstandes vom Typ "ES3XXX"
(siehe Anlage 9) sind Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 nach Abschnitt 4.2 anzu-
ordnen und mit Stahlwinkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 zu befestigen.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung**4.1 Allgemeines**

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung
des Antragstellers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 Kabeleinführung

Bei der Belegung des Zulassungsgegenstandes ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und der Zulassungsgegenstand durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel nach Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführung in den Zulassungsgegenstand eingeführt werden.

Beim Zulassungsgegenstand vom Typ "EU3XXX" sind im Bereich der Kabeleinführung auf der Ober- und Unterseite des Gehäuses je ein Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen. Der Kabelkragen wird jeweils mit Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 am Brandschutzgehäuse und an der Massivwand entsprechend der Anlage 13 befestigt. Anschließend ist der Bereich des Kabelkragens und der Kabeleinführung entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 (siehe Anlagen 9, 11 und 12) vollständig auszustopfen.

Beim Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" ist im Bereich der Kabeleinführung auf der Oberseite des Gehäuses ggf. ein Kabelkragen entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 anzuordnen. Der Kabelkragen wird jeweils mit Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 am Zulassungsgegenstand und an der Massivwand entsprechend der Anlage 13 befestigt. Anschließend ist der Bereich des Kabelkragens und der Kabeleinführung mit dem Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.2.3 (siehe Anlagen 4, 6, 8, und 9) vollständig auszustopfen.

4.3 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "EH3XXX" und der Zulassungsgegenstand vom Typ "EU3XXX" müssen an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden (siehe Anlagen 1, 10 und 14).

Die Fuge zwischen dem Zulassungsgegenstand vom Typ "EU3XXX" und der anschließenden Massivwand ist umlaufend mit Silikon gemäß Abschnitt 2.1.2.1 zu verschließen (siehe Anlage 11).

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" hat einen Sockel nach Abschnitt 2.1.2.1 und muss auf Decken und vor massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und nach Abschnitt 4.4 befestigt werden.

Der Zulassungsgegenstand vom Typ "ES3XXX" in frei stehender Aufstellung muss es mit einem zusätzlichen Plattenelement "ES:RW 12X" unter Beachtung des Abschnittes 3.2 ausgestattet werden. Weiterhin hat der Zulassungsgegenstand einen Sockel nach Abschnitt 2.1.2.1 und muss auf Decken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt werden. Der Sockel wird rückseitig mit dem zusätzlichen Plattenelement verschlossen.

4.4 Befestigung

4.4.1 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigungslaschen und ggf. -winkel sind auf der Rückwand der Zulassungsgegenstandes mit Schrauben zu befestigen; siehe Anlage 14. Die Befestigung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss an den Laschen und ggf. -winkeln nach Abschnitt 2.1.2.1 mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

Die Befestigungswinkel sind am Bodenelement des Zulassungsgegenstandes vom Typ "ES3xxx" bei frei stehender Aufstellung mit Schrauben zu befestigen. Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an dem angrenzenden Massivboden nach Abschnitt 1.2.3 muss

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-46

Seite 12 von 12 | 18. Oktober 2016

an den Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.1 mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

4.4.2 Befestigung der Kabelkragen

Die Befestigungswinkel für den Kabelkragen sind auf und ggf. unter dem Brandschutzgehäuse mit Schrauben zu befestigen; siehe Anlage 13. Die Befestigung der Kabelkragen an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss an Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.3 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3 erfolgen.

4.5 Lüfter, Rauchmelder und Netzteil

Am Anwendungsort sind auf bzw. im Zulassungsgegenstand der ggf. mitgelieferte Lüfter mit Thermoelement und das Netzteil bzw. der Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2.4.2 anzuordnen. Der Lüfter, der Rauchmelder und das Netzteil sind an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

Der Lüfter muss entsprechend den Anlagen 1 bis 7 auf dem Zulassungsgegenstand angeordnet und mit den Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.4.2 befestigt werden. Der Rauchmelder und das Netzteil sind im Innern des Zulassungsgegenstandes anzuordnen und zu befestigen, siehe Anlage 15.

Der Lüfter muss mit Hilfe des integrierten Thermoelementes oder einem speziellen Rauchmelder der Firma Priorit AG, Hanau, im Brandfall abgeschaltet werden.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter/ Einbauer, der den Zulassungsgegenstand fertigstellt bzw. anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm fertiggestellte und angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 17).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Zulassungsgegenstandes der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut und dauerhaft sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen. Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftung die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüfter und Rauchmelder ständig gegeben sein müssen.

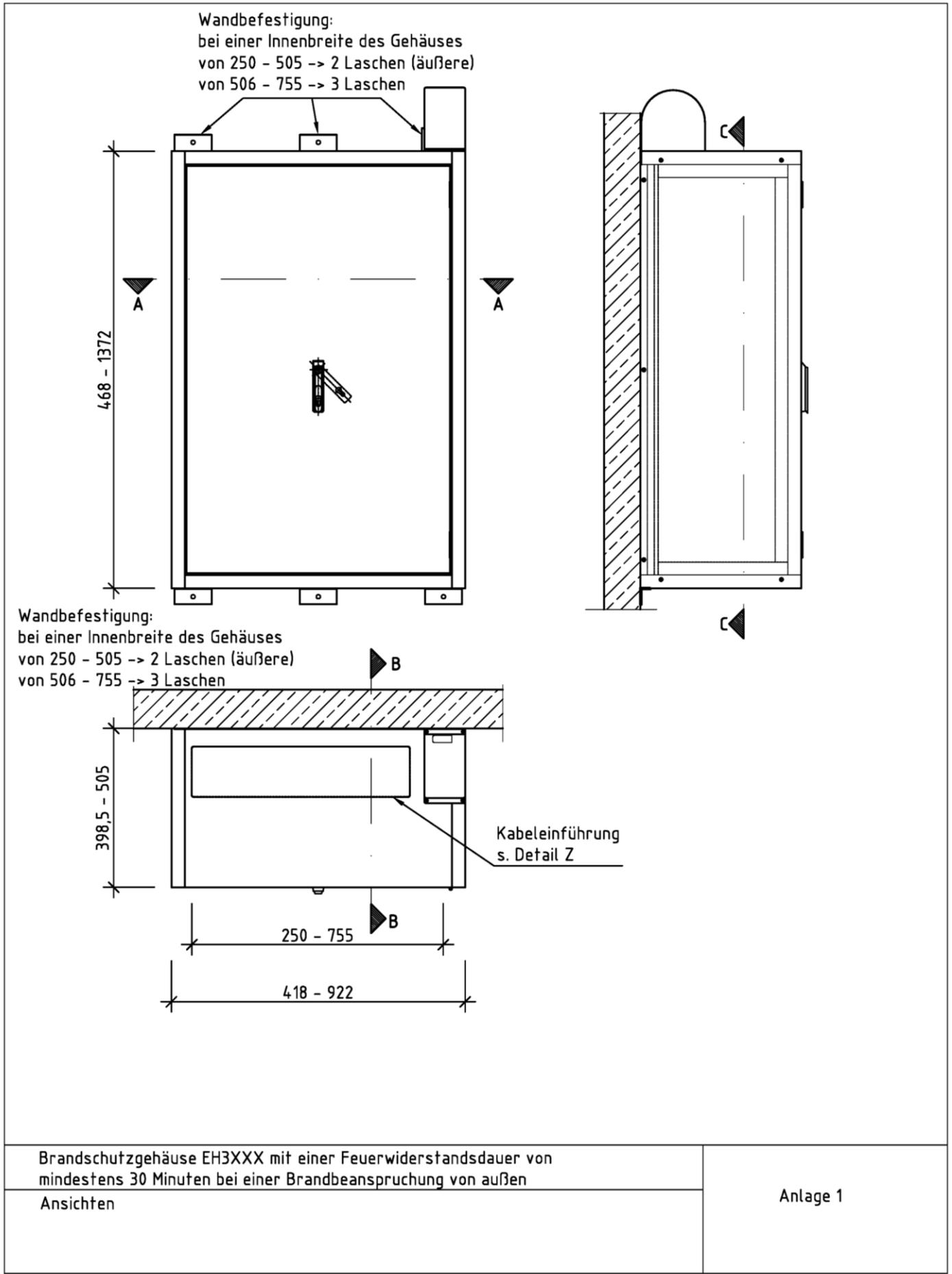
Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Zulassungsgegenstand mit Lüftungselementen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungselemente ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen. Auf Veranlassung des Eigentümers des Zulassungsgegenstandes muss die Überprüfung der Funktion des Rauchmelders mit einem Prüfaerosol mindestens einmal jährlich erfolgen.

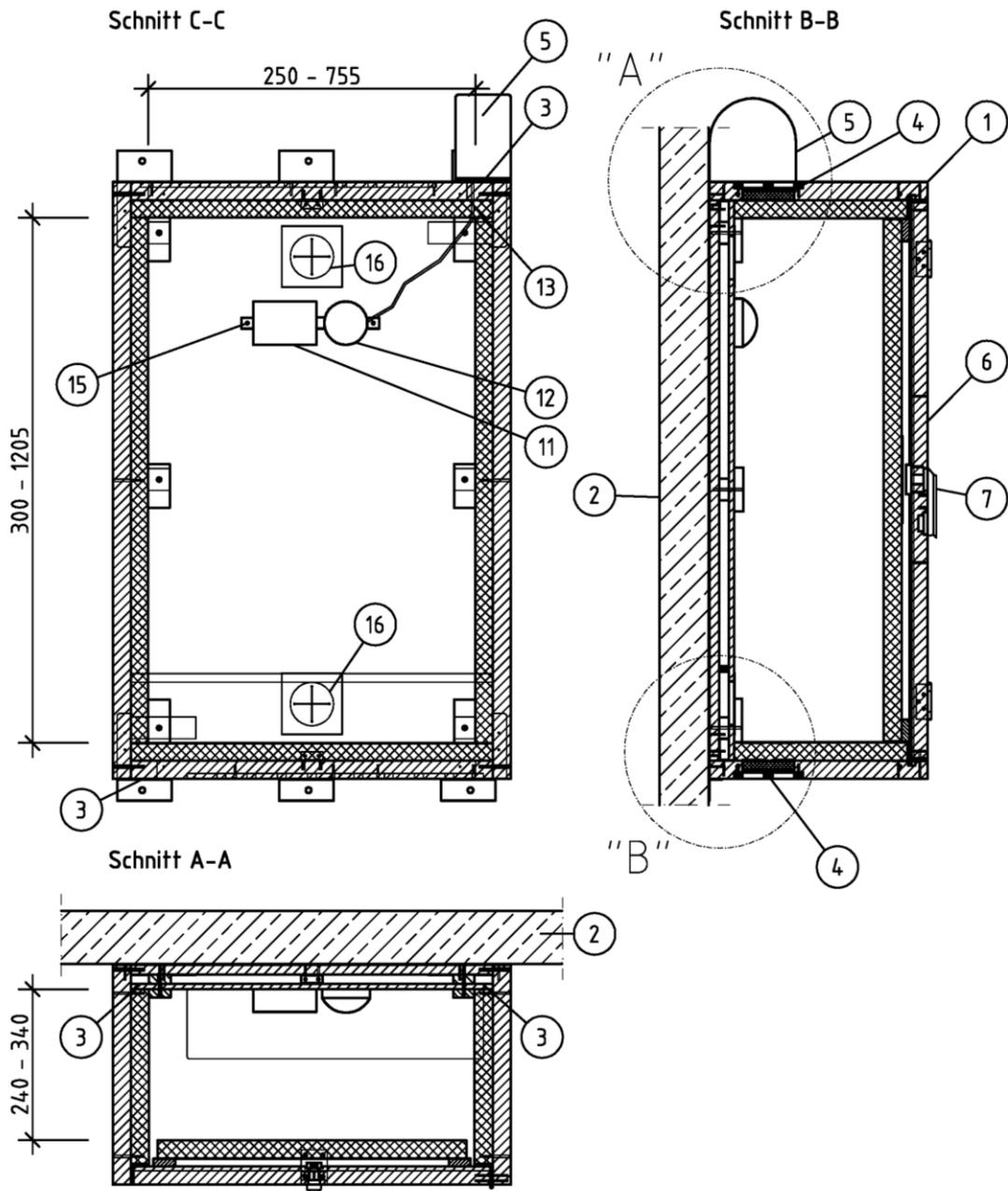
Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

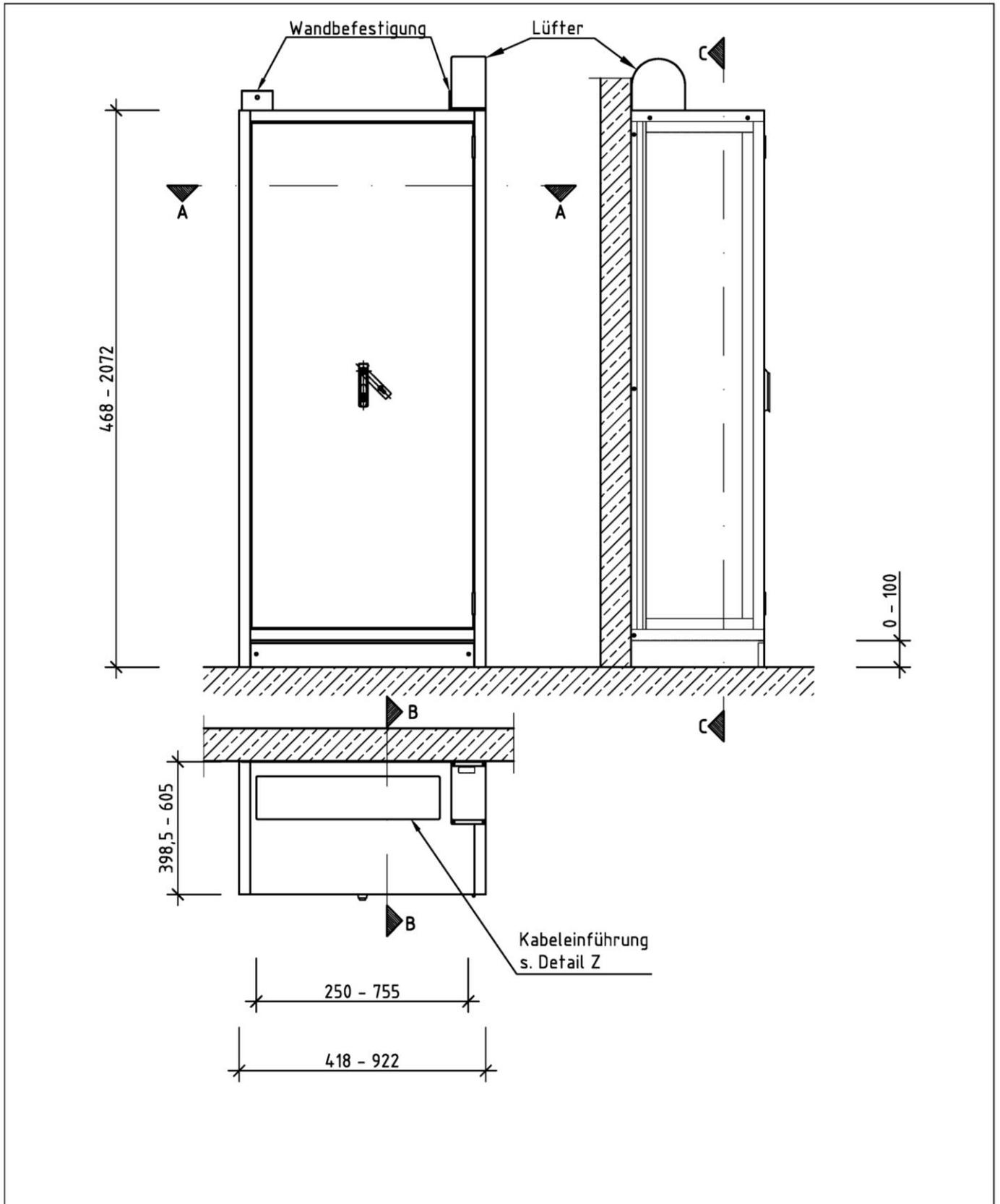


elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-46



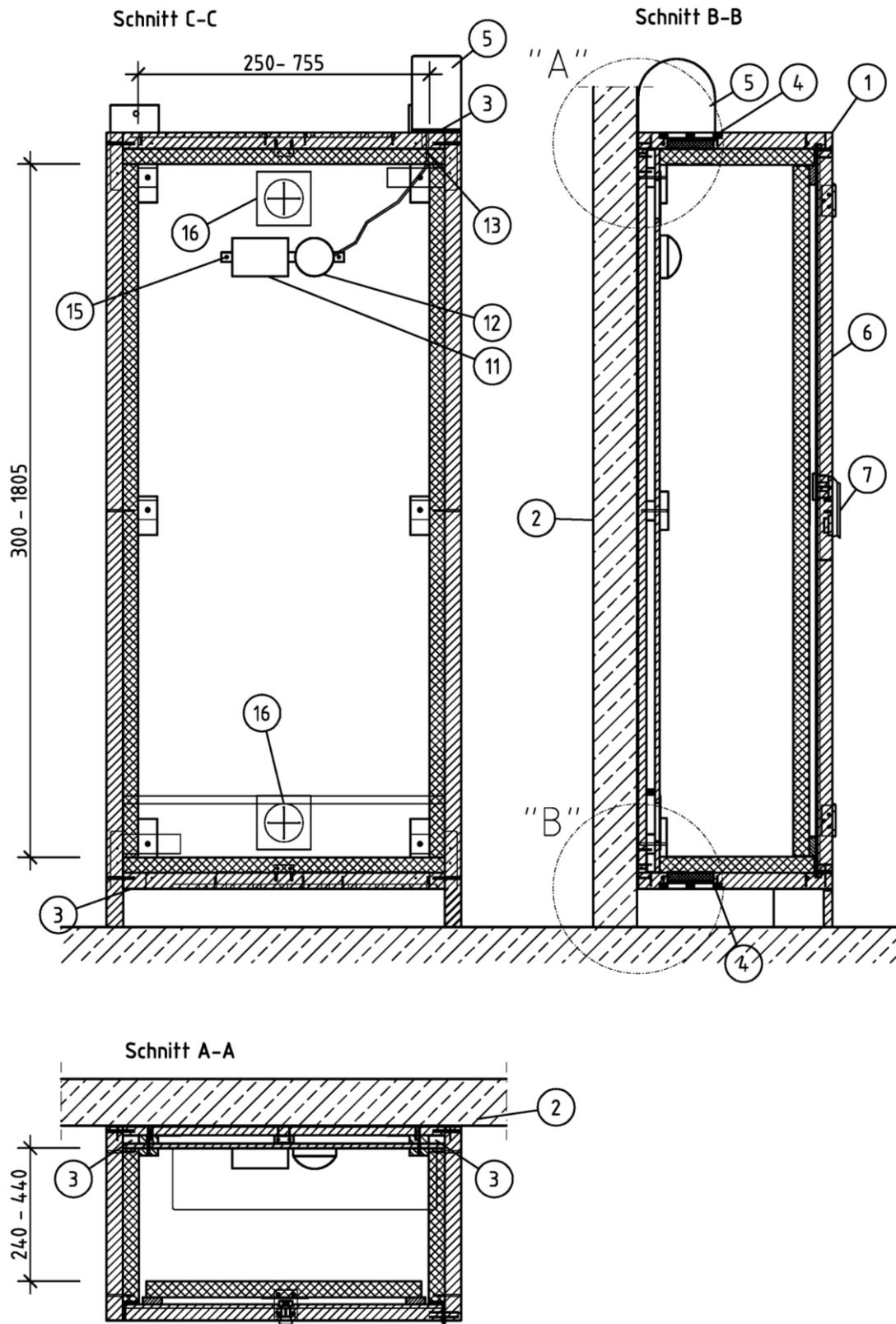
Brandschutzgehäuse EH3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von
 mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
 Schnitte

Anlage 2



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-46

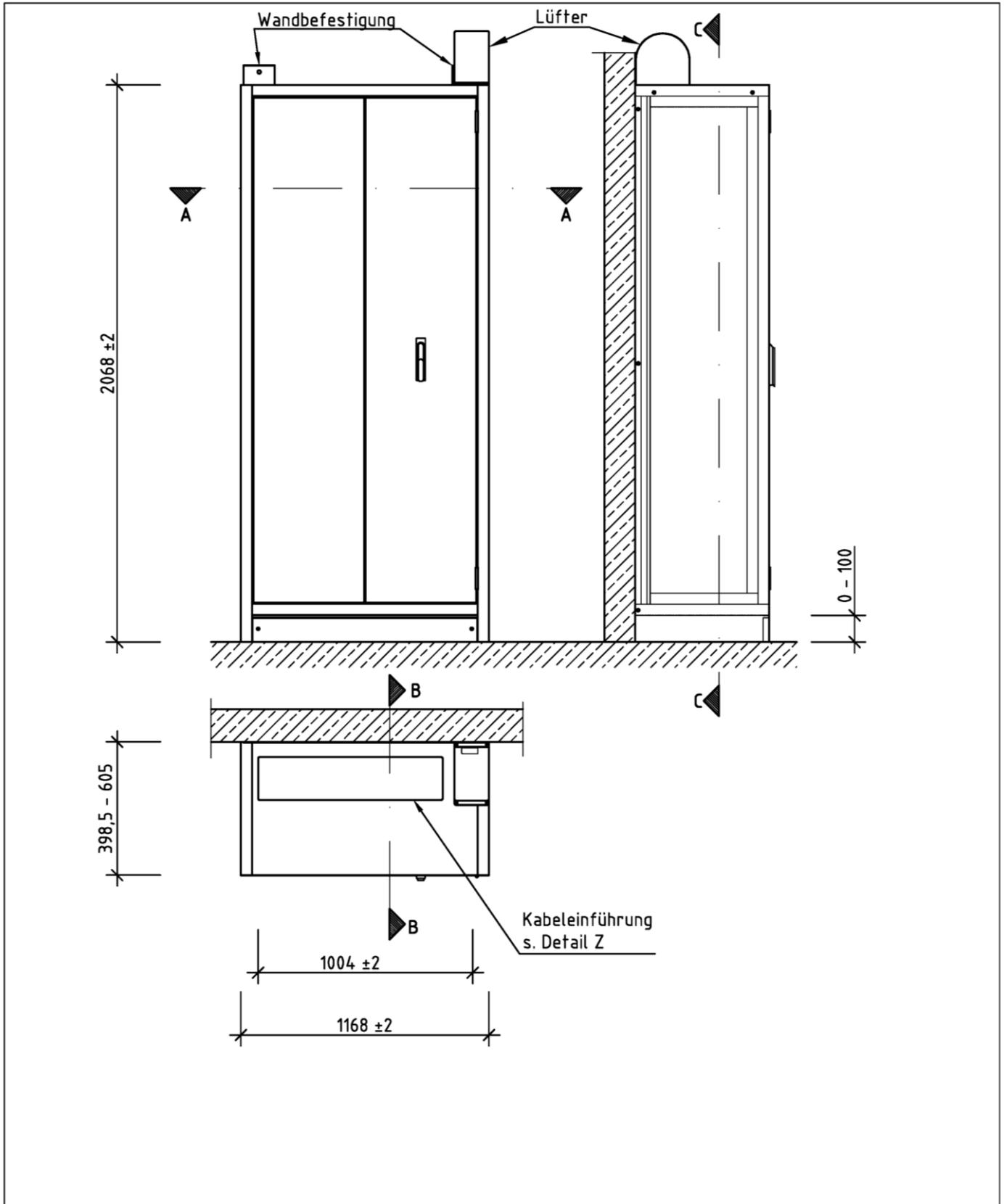
<p>Brandschutzgehäuse ES3XXX 1-flügelig mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen</p>	<p>Anlage 3</p>
<p>Ansichten</p>	



Brandschutzgehäuse ES3XXX 1-flügelig mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

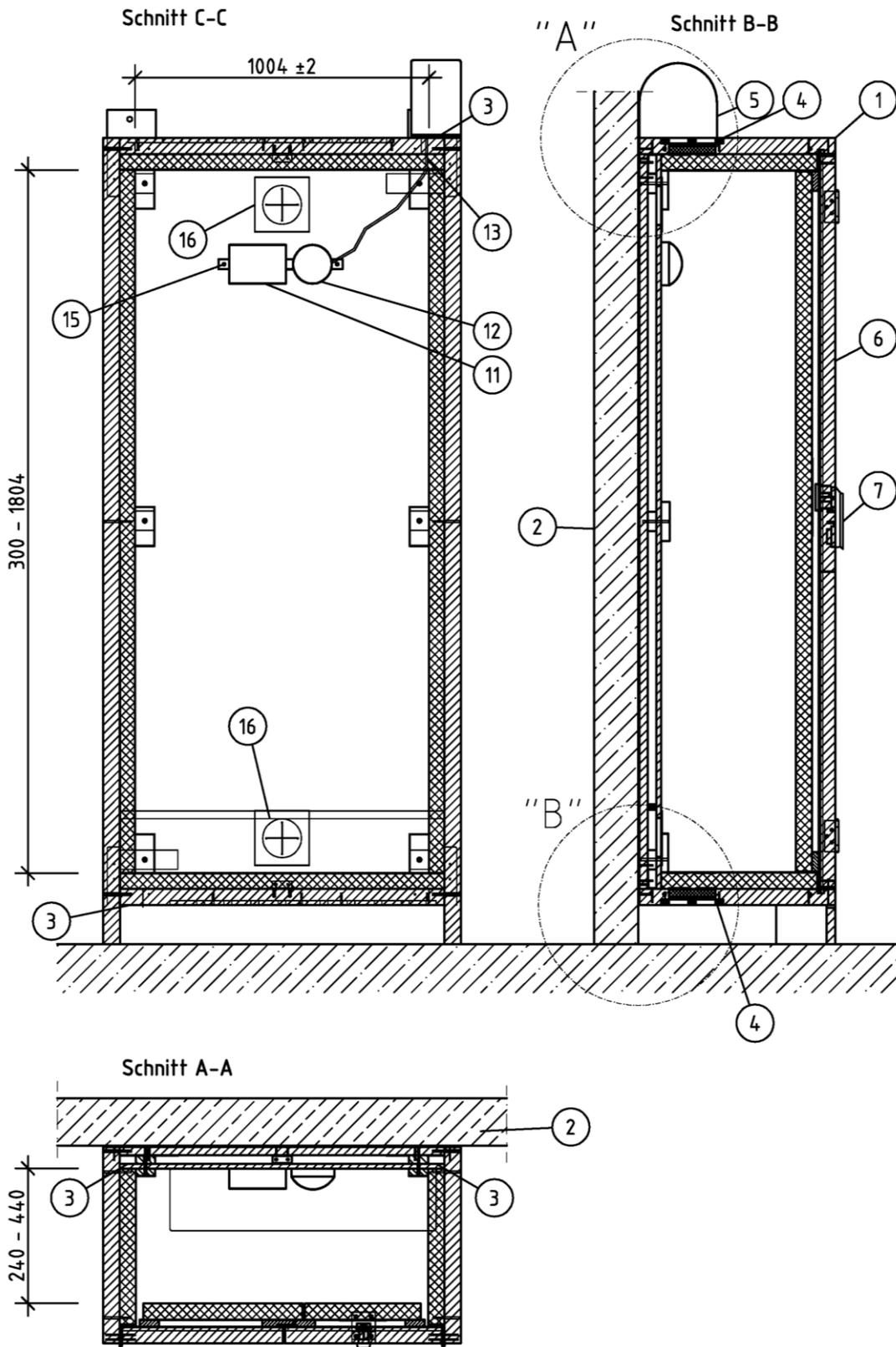
Schnitte

Anlage 4



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.1-46

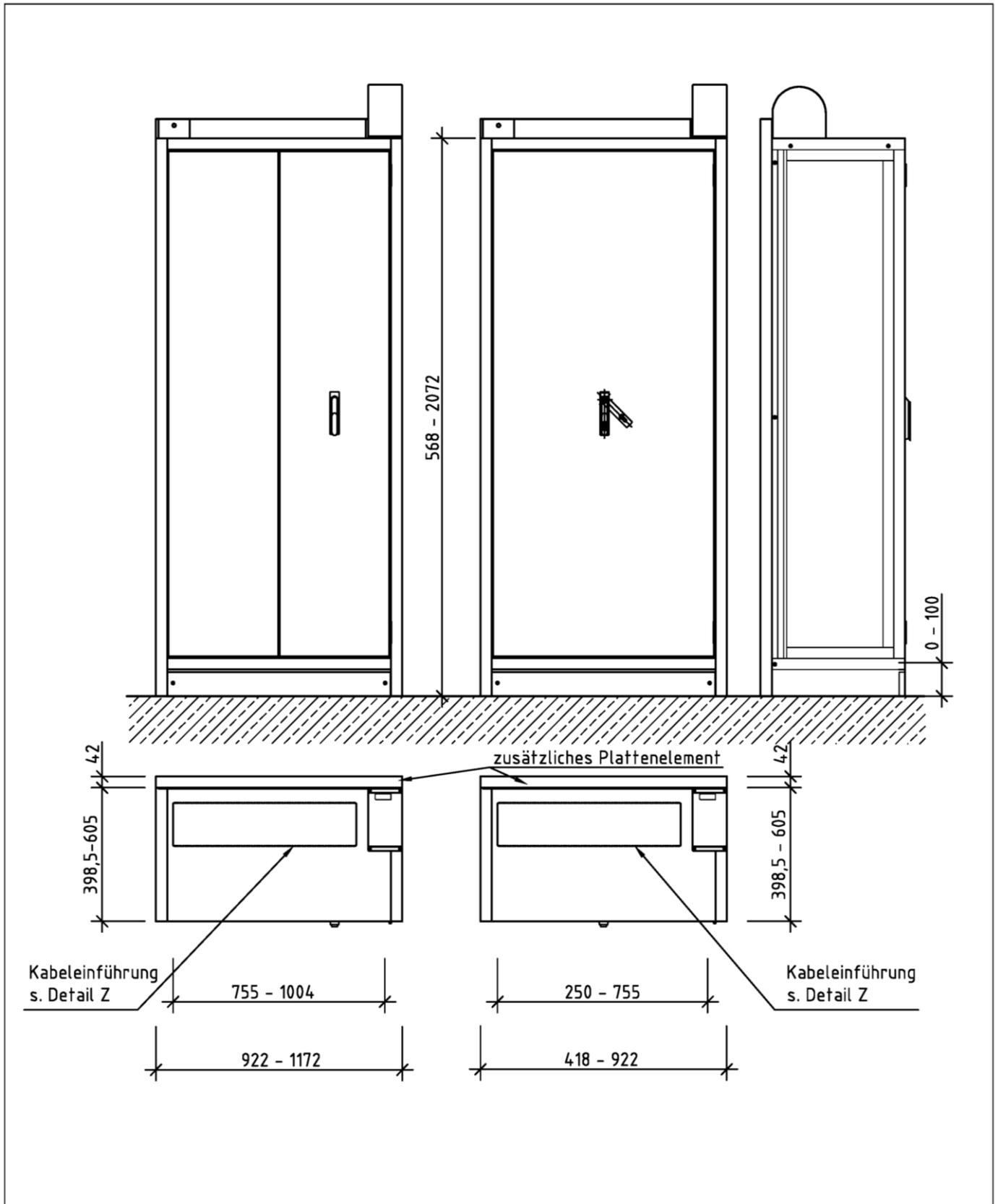
<p>Brandschutzgehäuse ES3XXX 2-flügelig mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen</p>	<p>Anlage 5</p>
<p>Ansichten</p>	



Brandschutzgehäuse ES3XXX 2-flügelig mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte

Anlage 6

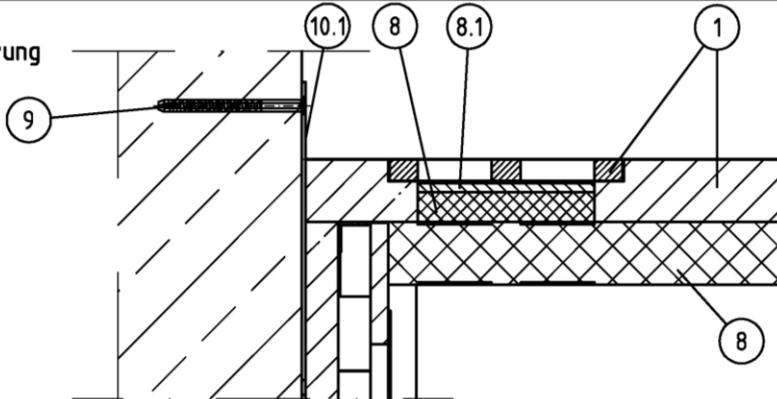


Brandschutzgehäuse ES3XXX 2-flügelig, 1-flügelig frei stehend mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
 Ansichten

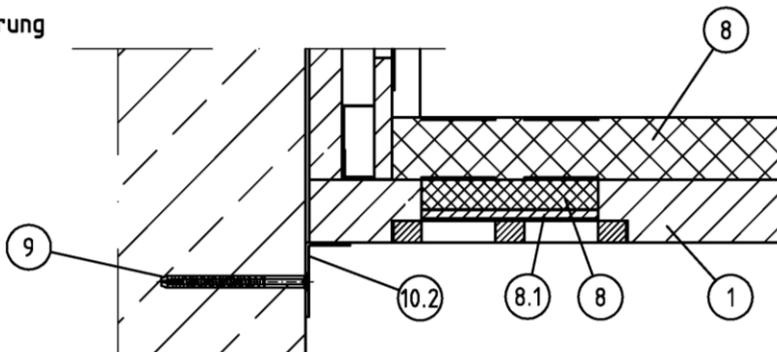
Anlage 7

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-46

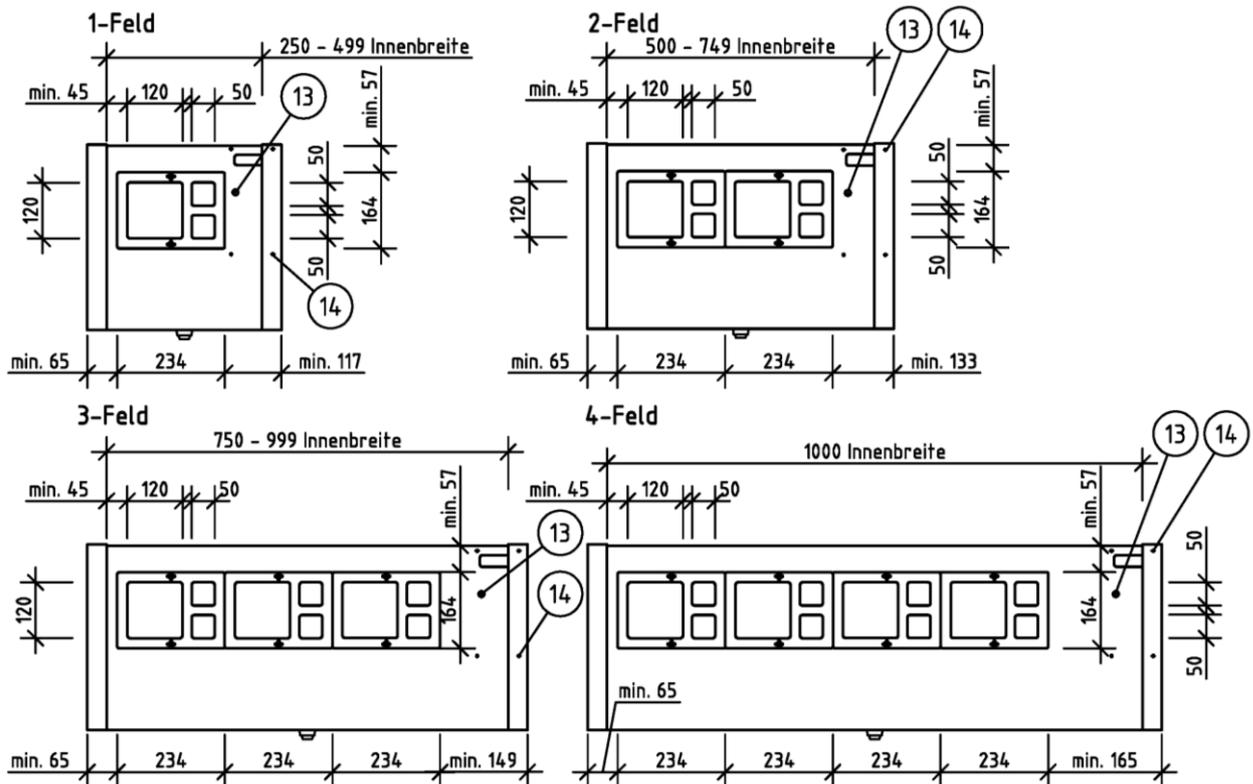
Detail A
 Kabeleinführung
 oben



Detail B
 Kabeleinführung
 unten



Detail Z - Übersicht Kabeleinführung

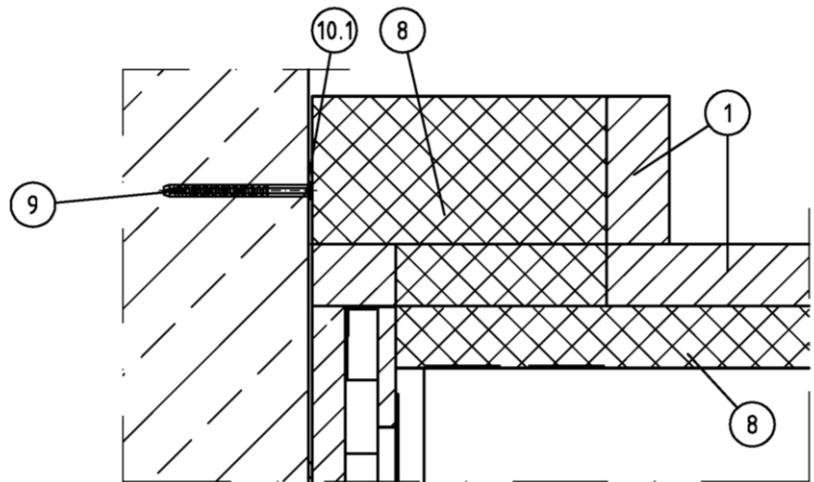


Brandschutzgehäuse EH3XXX, ES3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

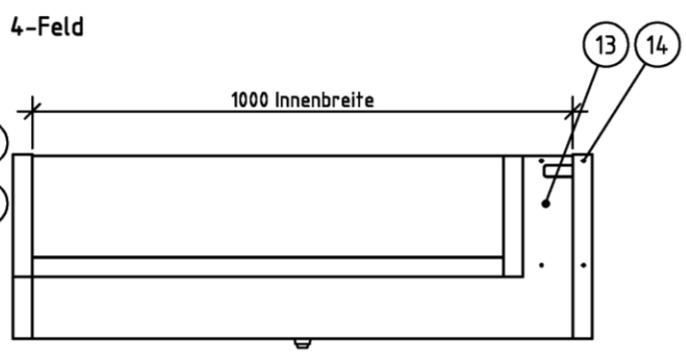
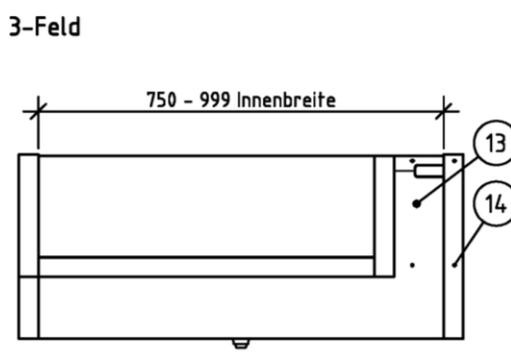
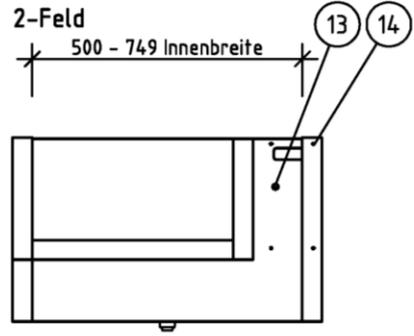
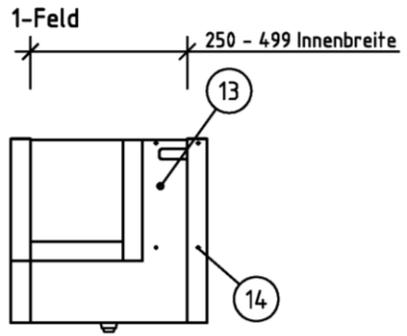
Details A + B; Z

Anlage 8

Detail A
Kabeleinführung



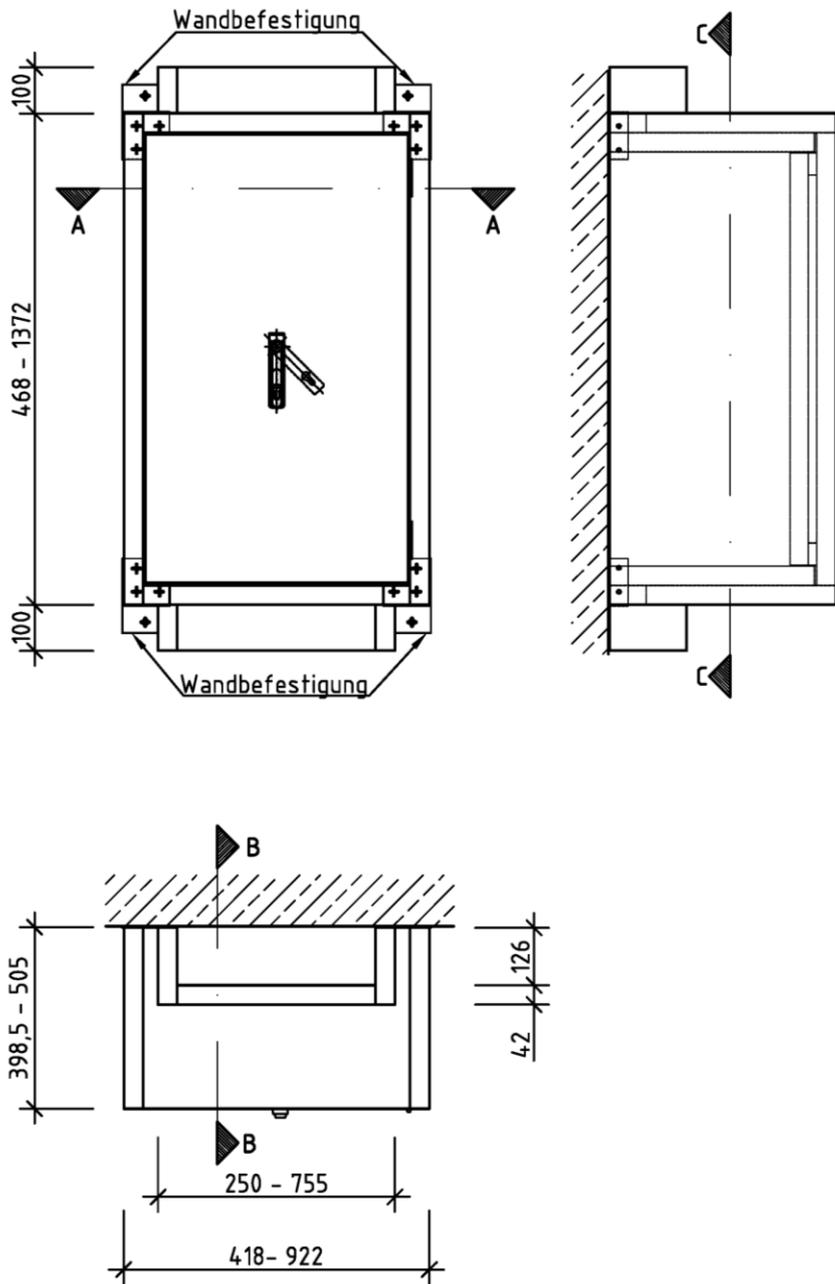
Kabelkragen



Brandschutzgehäuse ES3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von
 mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
 Detail A , Kabelkragen

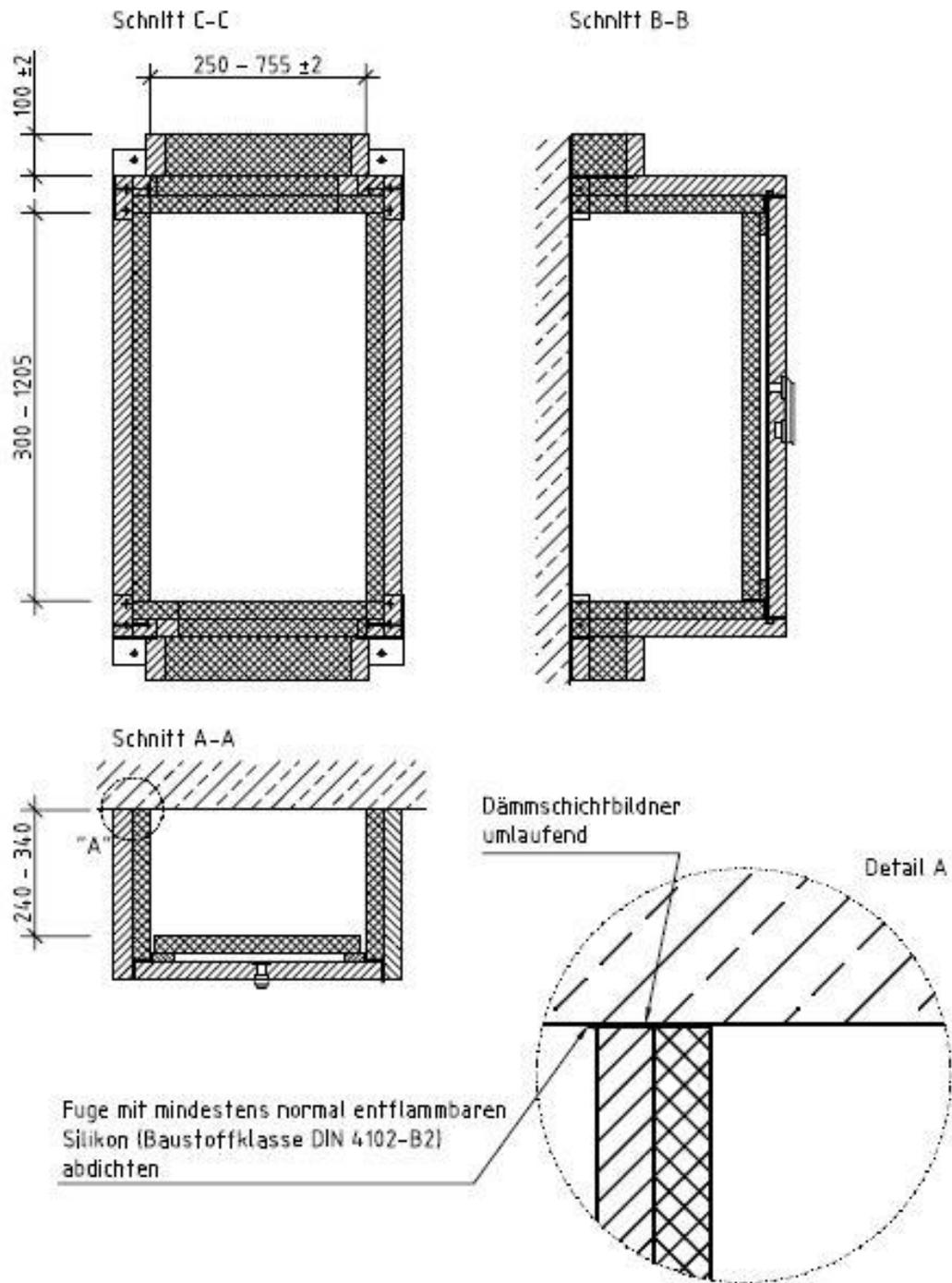
Anlage 9

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-46



elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-46

<p>Brandschutzgehäuse EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen</p>	<p>Anlage 10</p>
<p>Ansichten</p>	

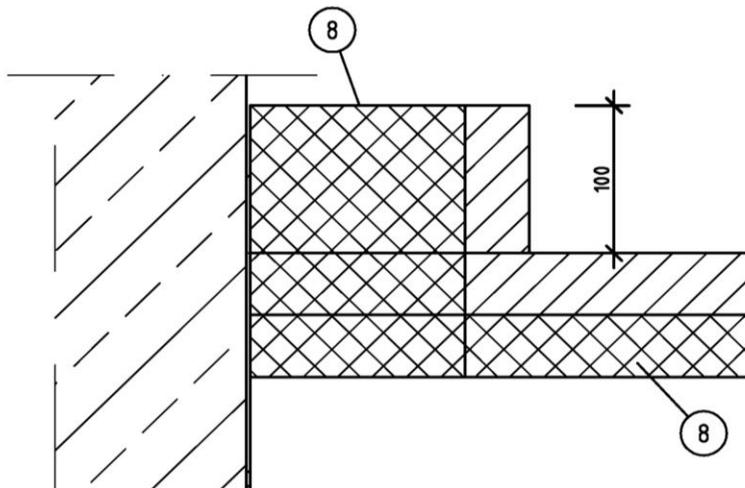


Brandschutzgehäuse EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

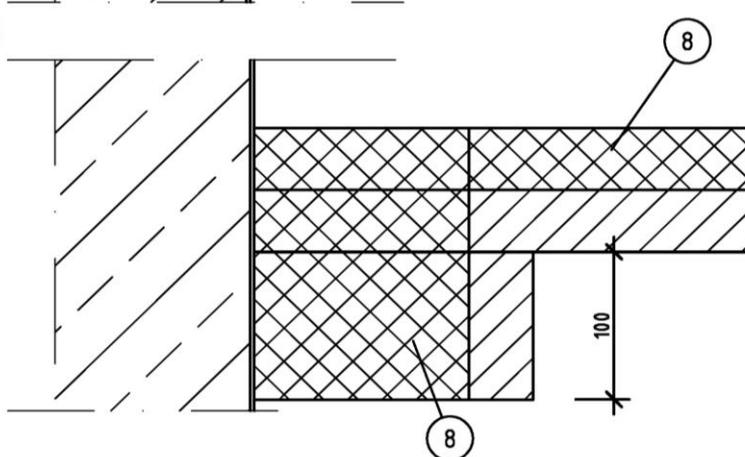
Schnitte

Anlage 11

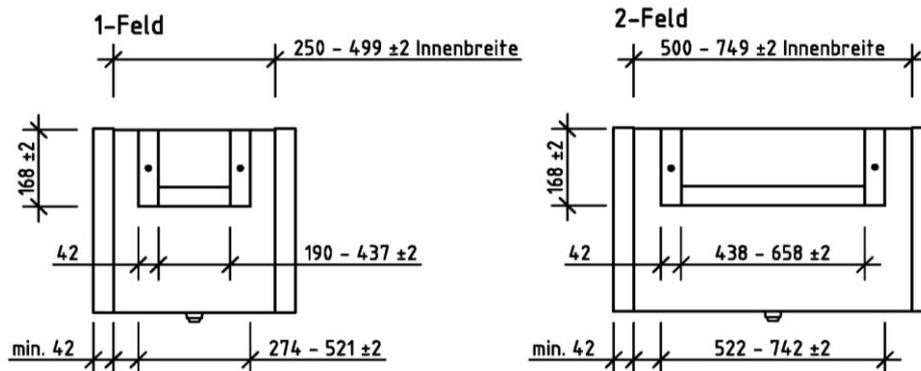
Detail A
 Kabeleinführung
 oben



Detail B
 Kabeleinführung
 unten



Detail Z - Übersicht Kabeleinführung

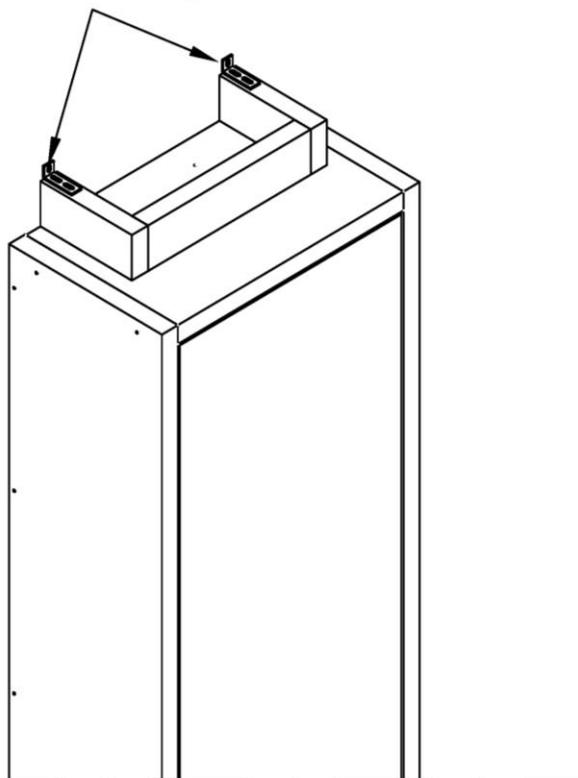


Brandschutzgehäuse EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

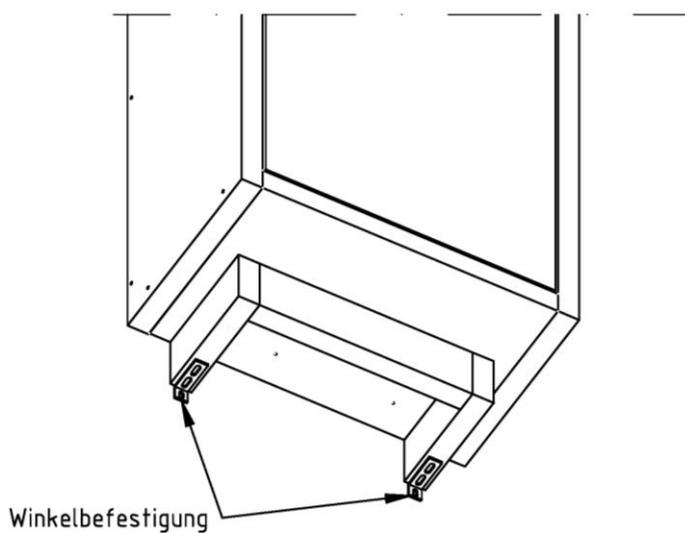
Detail A und B; Übersicht

Anlage 12

Winkelbefestigung für EABK bei Montage auf dem PRIOELEC-Gehäuse



Winkelbefestigung für EABK bei Montage unter dem PRIOELEC-Gehäuse

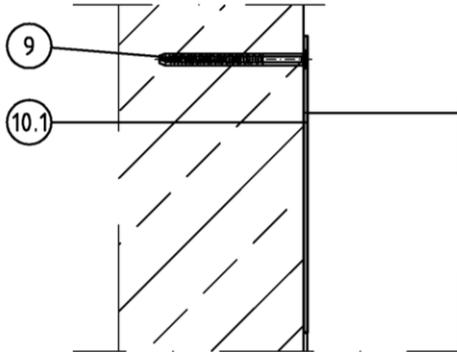


Brandschutzgehäuse EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

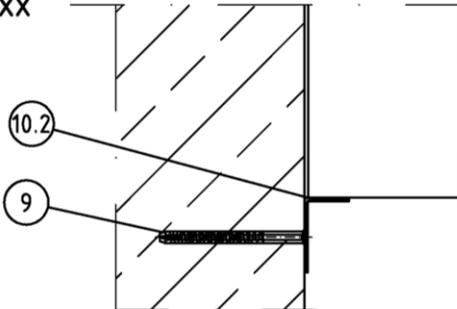
Winkelbefestigung Kabelkragen

Anlage 13

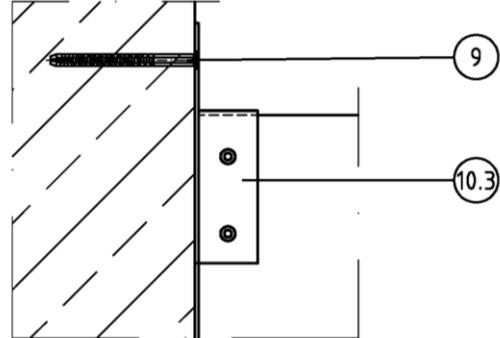
Detail Aufhängelasche oben:
 ES3XXX, EH3XXX



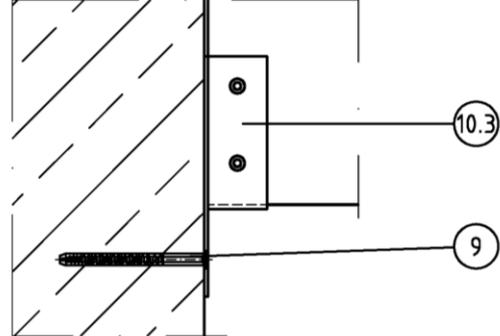
Detail Winkel unten:
 EH3XXX



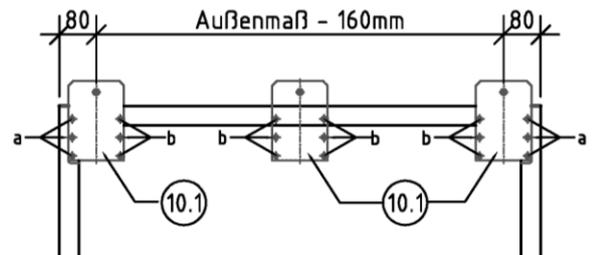
Detail Aufhängelasche oben:
 EU3XXX



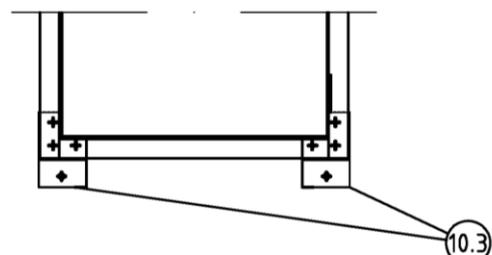
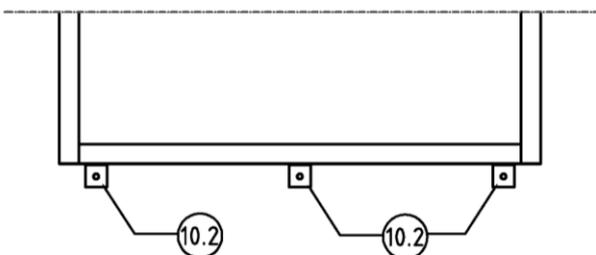
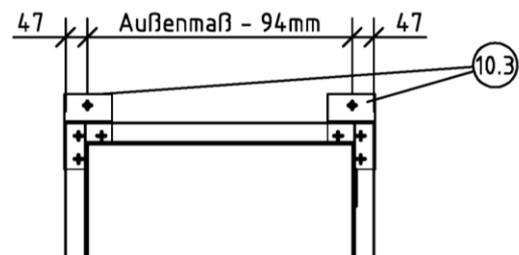
Detail Aufhängelasche unten:
 EU3XXX



Aufhängelasche/Winkel
 Ansicht Gehäuserückseite



Aufhängelasche
 Ansicht EU3XXX



mittlere Aufhängelasche bzw. Winkel ab 3-Feld breiten EH-Brandschutzgehäusen

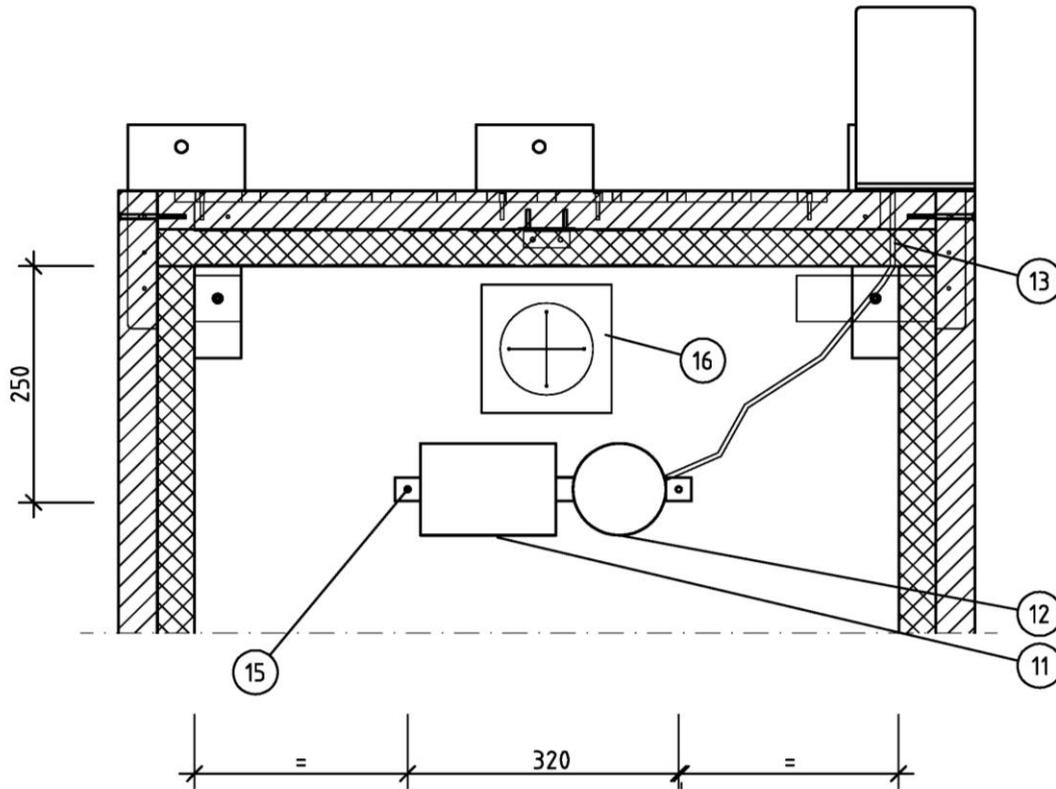
- a) Schraube mit selbstschneidendem Gewinde 4,5x70 (Beipack)
- b) Schraube mit selbstschneidendem Gewinde 4,5x35 (Beipack)

Brandschutzgehäuse EH3XXX / ES3XXX / EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Detail Aufhängelasche/Winkel an Gehäuserückseite

Anlage 14

Vorbohrungen für Rauchmelder und Netzteil



Rauchmelder und Netzteil direkt auf der Rückwand aufgeschraubt oder an einem Geräteträger im oberen Drittel des Brandschutzgehäuses befestigt.

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
Vorbohrungen für Befestigung Rauchmelder und Netzteil, Ausschnitt

Anlage 15

Bauteile	
Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Massiwand gem. Abschnitt 1.2.3
3	Lüftungsöffnung
4	Kabeleinführung oben/unten
5	Lüfteranschluss als Ausstattungsvariante
6	Bauplatte
7	Schwenkhebel
8	Dämmung
8.1	Dämmschichtbildner mit Zellkautschukmatte
9	Befestigungsmittel gem. Abschnitt 2.1.5
10.1	Aufhängelasche EH3XXX, ES3XXX
10.2	Winkel
10.3	Aufhängelasche EU3XXX
11	Netzteil (optional)
12	Rauchmelder (optional)
13	Kabeleinführung Versorgungskabel Lüfter
14	Vorb Bohrungen für Befestigung Lüfter
15	Vorb Bohrungen für Befestigung Netzteil und Rauchmelder
16	Lüftungsklappe

Brandschutzgehäuse EH3XXX/ES3XXX/EU3XXX mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Bauteileliste

Anlage 16

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das Brandschutzgehäuse vom Typ "EH 3XXX", "EU3XXX" bzw. vom Typ "ES3XXX"¹ hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzgehäuse vom Typ "EH 3XXX", "EU3XXX" bzw. vom Typ "ES3XXX" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-46 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung/Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlagenbeschreibung

Anlage 17